

IOB

Interessengemeinschaft der in der Zone enteigneten Betriebe e.V.

IOB e.V. – Rhodiusstraße 18 – 51065 Köln

An alle Mitglieder der IOB

<i>Vorsitzender</i>	<i>Geschäftsführer</i>
<i>Dr. Fritz Rosenberger Rhodiusstraße 18 51065 Köln Tel. 0221 / 61 22 38 Fax 0221 / 61 95 19 Internet: www.i-o-b.de</i>	<i>Norbert Keverpütz Oelser Straße 2 53117 Bonn Tel. 0228 / 66 96 58</i>

Köln, am 19.9.2017

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

Turnusmäßig berichte ich wie folgt:

1. Politische Lage

In wenigen Tagen wird der Bundestag neu gewählt.

Nach den letzten Umfragen liegt die CDU/CSU bei 38 % der Stimmen und wird einen oder mehrere Koalitionspartner für eine Regierungsmehrheit benötigen. Es könnte für Schwarz-Gelb reichen. Wahrscheinlicher aber ist, dass die FDP nicht genügend Mandate erhält, um mit der Union zusammen eine Mehrheit zu bilden. Für diesen Fall ist mit einer Fortsetzung von Schwarz-Rot zu rechnen. Die sogenannte Jamaika-Koalition wird es eher nicht geben, wenn man den Wahlaussagen von Herrn Lindner glauben darf, nicht mit den Grünen koalieren zu wollen.

Gehen wir von dem wahrscheinlichsten fall einer Fortsetzung der – nicht unerheblich schrumpfenden – schwarz-roten Koalition aus, wird man sehen, wie die kleinen Parteien zu unserer Problematik und einer Verbesserung der Wiedergutmachungen stehen. Von den beiden großen ist jedenfalls in dieser Richtung nichts zu erwarten. Das zeigt die nun zu Ende gehende Legislaturperiode.

Sparkasse KölnBonn (BLZ 370 501 98) 2 252 773

IBAN: DE96 3705 0198 0002 2527 73 BIC: COLSDE33

Viel wird aber zu unserem Thema auch von den kleinen Parteien nicht kommen. Denn andere und gewichtigere Themen wie die Begrenzung des Zuzugs aus dem überbevölkerten Afrika und die Entwicklung der EU werden einen Großteil der parlamentarischen Arbeitskraft binden. Daher glaube ich auch nicht, dass man die FDP, der wir ja immerhin das 2. Flächenerwerbsänderungsgesetz im vorletzten Bundestag zu verdanken haben, veranlassen kann, an ihre früheren Initiativen anzuknüpfen.

2. AfA

Die AfA hat seit ihrer Jahresversammlung am 17.2.2017 einen neuen Vorsitzenden. Herr Wendenburg, der die AfA seit Mitte der neunziger Jahre geleitet hatte, kandidierte aus Altersgründen nicht mehr. Statt seiner wurde Herr Dr. Eberhardt Kühne zum neuen Vorsitzenden gewählt. Herr Dr. Kühne ist wie sein Vorgänger Rechtsanwalt und hat seinen Kanzleisitz in Berlin.

Herr Dr. Kühne besuchte mich am 4. Juli zu einem Gedankenaustausch, als er sich wegen einer Rechtssache im Rheinland aufhielt. Er versicherte mir, dass die AfA, anders als wir auf der Jahresversammlung am 5. Mai nach dem Bericht von Herrn Fries meinten, nicht nachlassen werde, sich um eine Verbesserung der Wiedergutmachung für Enteignungen der DDR/SBZ und um eine Wiedereinsetzung in die alten Eigentumsrechte zu bemühen. Die Einbindung in den Verband der Grundbesitzervereine Deutschlands ändere daran nichts. Diese Einbindung sei nützlich, weil der AfA damit das Netz und die Beziehungen des Verbandes zur Verfügung stünden.

3. Rechtsprechung

a) Zu § 5 VermG: Als

- Anlage 1 -

ist beigefügt eine lesenswerte Entscheidung des 8. Senats des BVerwG vom 15.9.2014 zu § 5 VermG. Danach können einerseits Freiflächen am Rand eines Wohngebiets von einer Restitution nach

dem VermG ausgeschlossen sein, wenn diese noch zu DDR-Zeiten für eine komplexe Bebauung vorgesehen waren. Andererseits betont die Entscheidung, dass eine Restitution zu erfolgen hat, wenn die Absicht zur Bebauung zur Zeit der Entscheidung über die Restitution nicht mehr bestand.

In einer weiteren Entscheidung vom 29.6.2015, ZOV 2015,215 konkretisiert der 8. Senat dies noch einmal für den Fall einer effektiven Nutzung (§ 5 Abs. 1 a) VermG) mit folgenden Leitsatz:

„Der Restitutionsausschlussstatbestand greift nur dann ein, wenn die Veränderung des Grundstücks in seiner Nutzungsart oder Zweckbestimmung mit erheblichem baulichen Aufwand vor dem 29. September 1990 erfolgt ist, die maßgeblichen tatsächlichen Umstände am 29. September 1990 noch vorgelegen haben und ein öffentliches Interesse an dem Fortbestand dieser Nutzung noch im Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung bestand“.

- b) Ähnliches hat der BGH (ZOV 2015,254) zum Verkehrsflächenbereinigungsgesetz (VerkFlBerG) entschieden. Nach § 3 VerkFlBerG kann der öffentliche Nutzer, wurden Verkehrsanlagen ohne formelle Enteignung während der Zeit der DDR/SBZ auf privatem Grund errichtet, den Privatgrund ankaufen. Nach § 9 VerkFlBerG kann er bis zum Ankauf gegen ein (sicher nicht sehr hohes Entgelt) nutzen.

Der BGH hat nun entschieden, dass dann, wenn der Privatgrund zwar der öffentlichen Nutzung gewidmet war, die öffentliche Hand aber bis zum 30.6.2007 keine Verkehrsflächen errichtet hat, das öffentliche Nutzungsrecht erlischt.

- c) zu § 349 LAG: In einer Entscheidung ZOV 2015,211 wiederholt das BVerwG, dass sich die Rückforderung des Lastenausgleichs nicht nur gegen den Wiedergutmachungsempfänger richten kann, sondern auch gegen denjenigen, der durch Schenkung an dessen Stelle getreten ist und damit wirtschaftlich zum Nutznießer der Wiedergutmachung wurde.

d) *Strafrechtliche Rehabilitation: In den IOB-Rundschreiben der drei letzten Jahre ging es in besonderem Maße um die strafrechtliche Rehabilitation durch russische Behörden und die daran anknüpfenden Ansprüche nach § 1 Abs. 7 VermG. Zu diesem Komplex gibt es eine hochinteressante Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gera vom 8.10.2015, die ich als*

- Anlage 2 -

beifüge. Sämtliche Leitsätze des Urteils sind begrüßenswert deutlich. Das Urteil gibt einen Eindruck, was die Kläger in dem ursprünglich von mir beim Landgericht Gera vertretenen Schadensersatzprozess zu erwarten gehabt hätten, wäre er in erster oder zweiter Instanz positiv entschieden worden.

Für heute darf ich schließen. Ich wünsche Ihnen einen interessanten Wahlabend am kommenden Sonntag. Ich gehe davon aus, dass Politik in Deutschland wieder spannend und es im künftigen Bundestag kontroverse und richtungweisende Debatten geben wird.

Mit den besten Grüßen

ILW
Dr. Rosenberger
Vorsitzender

schädigung wegen des Entzugs einer beweglichen Sache nach § 5 a Abs. 4 EntSchG in der Höhe begrenzt ist, während derjenige, dem eine solche Sache rückübertragen wird, in den ungeschmälernten Genuss des Wertes der Sache gelangt.

⁴³ Diese Ungleichbehandlung stellt sich deshalb nicht als willkürlich dar, weil der Gesetzgeber – wie aufgezeigt – berücksichtigen durfte, dass die Entschädigung anderen Unrechts als des Entzugs des Vermögens nur in geringem Maße zu realisieren ist und er im Interesse der Finanzierung mit der deutschen Einheit einhergehende gemeinwohlorientierte Projekte die Entschädigungssumme begrenzen durfte.

⁴⁴ cc) § 5 a EntSchG hält Art. 3 Abs. 1 GG auch mit Blick darauf stand, dass sich die Entschädigung wegen der Entziehung einer beweglichen Sache an dem Wert zum Zeitpunkt der Schädigung ausrichtet und nach § 5 a Abs. 4 EntSchG höhenmäßig begrenzt ist, während diejenigen, denen ein Grundstück entzogen wurde, eine nach § 3 EntSchG ungedeckelte Entschädigung auf der Grundlage des vor der Schädigung zuletzt festgestellten und vervielfachten Einheitswerts unter Beachtung der Degressionsregelung (§ 7 EntSchG) beanspruchen können.

⁴⁵ Die damit verbundene unterschiedliche Behandlung für die Entschädigung von beweglichen Sachen einerseits und Grundvermögen andererseits ist bei Zugrundelegung des weiten Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers im Wiedergutmachungsrecht nicht willkürlich. Sie knüpft insbesondere an die für die Rechtsordnung grundlegende Unterscheidung zwischen beweglichen Sachen und unbeweglichen Sachen (Grundvermögen) an und berücksichtigt in tatsächlicher Hinsicht deren typischerweise unterschiedliche Wertentwicklung.

⁴⁶ Ein bedeutsamer Unterschied zwischen beweglichen Sachen einerseits und sonstigen Vermögenswerten – insbesondere Grundstücken – liegt darin, dass bewegliche Sachen in der Wirklichkeit leichter abhandeln können, regelmäßig einem zeitbedingten Wertverlust unterliegen und bis zum Substanzverzehr abgenutzt werden können (vgl. Urteil vom 19. November 1998 - BVerwG 7 C 40.97 - BVerwGE 107, 380 [386] = Buchholz 428 § 9 VermG Nr. 3 S. 12 [17] = ZOV 1999, 157). Demgegenüber verhält es sich bei Grundvermögen erfahrungsgemäß eher umgekehrt. Dies gilt insbesondere für die Entwicklung des Wertes von Grundvermögen im Beitrittsgebiet nach Herstellung der deutschen Einheit. Infolge des Wegfalls der deutschen Teilung sind die Verkehrswerte der Immobilien in den neuen Ländern im Durchschnitt erheblich gestiegen. Der Unterschied in der Wertentwicklung von Grundvermögen und beweglichen Sachen spiegelt sich in den unterschiedlichen Regelungen über Entschädigung wider.

⁴⁷ Der Wertsteigerung von Grundvermögen hat der Gesetzgeber im Rahmen des § 3 EntSchG dadurch Rechnung getragen, dass sich die Bewertung solchen Vermögens an ihrem angenommenen Wert zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung orientiert. Zweck des Abstellens auf den vor der Schädigung zuletzt festgestellten Einheitswert und dessen differenzierte Vervielfachung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 EntSchG ist es, die Höhe der Entschädigung an den fiktiven Verkehrswert der jeweiligen Grundstücksart im Zeitpunkt der Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 zu knüpfen.

⁴⁸ Da bei beweglichen Sachen eine Wertsteigerung typischerweise nicht zu verzeichnen ist, verzichtet § 5 a EntSchG darauf, die Bemessungsgrundlage der Entschädigung an einem fiktiven Wert zum Zeitpunkt der deutschen Einigung auszurichten. Soweit die Bemessungsgrundlage auf den Wert der Sache zum Zeitpunkt der Entziehung abgestellt (§ 5 a Abs. 1 Satz 1 EntSchG), hat der Gesetzgeber noch außer Betracht gelassen, dass sich der Wert von beweglichen Sachen vom Schädigungszeitpunkt während des Bestehens der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Wiedervereinigung typischerweise deutlich verringert hätte oder gar ein Substanzverzehr zu verzeichnen gewesen wäre. Insbesondere hat er zugunsten der Berechtigten davon abgesehen, zeitlich gestufte Abschläge vorzusehen. Den Besonderheiten der Wertentwicklung bei beweglichen Sachen hat er aber nicht nur dadurch Rechnung getragen, dass er hinsichtlich der Bemessungsgrundlage nicht auf einen fiktiven Wert zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung abgestellt hat, sondern auch in der Weise, dass er die Bemessungsgrundlage auf 40.000 Deutsche Mark begrenzt hat. Aufgrund der aufgezeigten tatsächlichen Unterschiede zwischen beweglichen Sachen und Grundvermögen erweist sich dies als willkürfrei.

⁴⁹ Der Senat verkennt nicht, dass die Höchstgrenze des § 5 a Abs. 4 EntSchG im Einzelfall bei bestimmten beweglichen Sachen, bei denen die typischerweise anzunehmende Wertentwicklung nicht eingetreten wäre, oder deren Wert zum Zeitpunkt der Entziehung 40.000 Deutsche Mark sehr deutlich überstieg, zu Härten führen kann. Auch mit Blick auf das dem Gesetzgeber auf dem Gebiet der Wiedergutmachung zustehende besonders weite Beurteilungsmessen sind pauschalierende und typisierende Regelungen aber nicht schon dann als gleichheitswidrig anzusehen, wenn sie im Einzelfall Unzuträglichkeiten bewirken.

⁵⁰ 4. Der streitige Bescheid des Bkl. ist auch im Übrigen revisionsgerichtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere sind Fehler bei der auf der Grundlage des § 5 a EntSchG vorgenommenen Berechnung der Entschädigungshöhe nicht ersichtlich.

84/14

VermG § 5 Abs. 1 Buchst. c

Ausschlussgrund; Ausschlussgrund; Restitutionsausschluss; Rückübertragungsausschluss; komplexer Wohnungsbau; bauakzessorische Fläche; Nebenflächen; Freiflächen; Stellplatzflächen; Beginn einer Verwendungsmaßnahme

Leitsätze

1. Der Restitutionsausschlussgrund des § 5 Abs. 1 Buchst. c VermG kann auch Freiflächen am Rand des Wohngebiets umfassen, die dazu dienen, seinerzeit planerisch für erforderlich gehaltene großzügige Abstände zu anderen Bauten oder zu Verkehrsflächen zu gewährleisten; dasselbe gilt für Frei- und Stellplatzflächen zwischen einer Zufahrt zum Wohngebiet und einer benachbarten öffentlichen Straße.
2. Die Verwendung im komplexen Wohnungsbau gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. c VermG setzt keine Fertigstellung etwaiger Bau- oder Gestaltungsmaßnahmen vor Inkrafttreten des Vermögensgesetzes voraus; vielmehr genügt der nachhaltige Beginn einer Verwendungsmaßnahme, sofern diese weitergeführt wurde und die Ausschlussgründe bis zur Entscheidung über die Rückübertragung fortbestanden haben. (Leitsätze der Redaktion)

BVerwG, Beschluss vom 15. September 2014 - BVerwG 8 B 17.14 -

Sachverhalt: Der Kl. begehrt die Rückübertragung eines hälftigen Miteigentumsanteils an dem Flurstück ... der Gemarkung S. in D. Mit Bescheid vom 1. August 2011 stellte die Bkl. fest, der Kl. sei Berechtigter im Sinne des § 2 Abs. 1 VermG. Die Rückübertragung sei jedoch ausgeschlossen, weil das Grundstück im komplexen Wohnungsbau verwendet worden sei. Das Verwaltungsgericht hat die Verpflichtungsklage des Kl. abgewiesen und die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen.

² Die dagegen eingelegte Beschwerde des Kl., die sich auf sämtliche Revisionszulassungsgründe des § 132 Abs. 2 VwGO beruft, hat keinen Erfolg.

Aus den Gründen: ³ 1. Die Beschwerdebegründung zeigt keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne des § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO auf. Die Frage:

„Ist der Restitutionsausschlussgrund des § 5 I c VermG um ‚bauakzessorische Flächen‘ bzw. ‚in Ansätzen‘ verwandte Grundstücke zu erweitern?“

bedarf keiner Klärung in einem Revisionsverfahren. Soweit sie von einer Erweiterung des gesetzlichen Ausschlussstatbestands spricht, wirft sie eine rechtspolitische Frage auf, die nicht von den Gerichten zu entscheiden wäre. Soweit sinngemäß geklärt werden soll, ob die von § 5 Abs. 1 Buchst. c VermG vorausgesetzte Einbeziehung in den komplexen Wohnungsbau schon vorliegt, wenn das betreffende Grundstück als „bauakzessorische Fläche“ einzuordnen ist oder „in Ansätzen“ im komplexen Wohnungsbau verwendet wurde, fehlt die rechtsgrundsätzliche Bedeutung, weil diese Frage ohne Weiteres anhand der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung - bejahend - zu beantworten ist.

⁴ Als „bauakzessorische Flächen“ bezeichnet das angegriffene Urteil Nebenflächen, die räumlich und funktional auf die im komplexen Wohnungsbau errichtete Wohnanlage bezogen sind, darunter auch entsprechende Freiflächen und Stellplatzflächen. Dass § 5 Abs. 1 Buchst. c VermG derartige Flächen erfasst, ist bereits höchstrichterlich geklärt (Urteile vom 1. Dezember 1995 - BVerwG 7 C 27.94 - ZOV 1996, 205 = BVerwGE 100, 77 [81] = Buchholz 428 § 5 VermG Nr. 6 S. 13 und vom 9. Dezember 2004 - BVerwG 7 C 4.04 - Buchholz 428 § 4 Abs. 1 VermG Nr. 12 S. 33 f., ZOV 2005, 219; Beschlüsse vom 7. Juni 2002 - BVerwG 3 B 75.02 - ZOV 2002, 364 und vom 30. September 2002 - BVerwG 7 B 78.02 - juris Rn. 7). Danach können unter den Ausschlussstatbestand auch Freiflächen am Rand des Wohngebiets fallen, die dazu dienen, seinerzeit planerisch für erforderlich gehaltene großzügige Abstände zu anderen Bauten oder zu Verkehrsflächen zu gewährleisten. Auf die Frage, ob der Abstand nach heutigem Bauordnungsrecht erforderlich wäre, kommt es dabei nicht an (Beschluss vom 30. September 2002 aaO.). Ebenso kann der Ausschlussstatbestand sich auf Frei- und Stellplatzflächen zwischen einer Zufahrt zum Wohngebiet und einer benachbarten öffentlichen Straße erstrecken (Urteil vom 9. Dezember 2004 aaO.). Der Einwand des Kl., die Vorinstanz habe das betreffende Grundstück zu Unrecht für eine solche Abstandsfläche und - soweit es für den ruhenden Verkehr genutzt wurde und wird - für eine solche Stellplatzfläche gehalten, betrifft die Richtigkeit der Subsumtion, die nicht mit der Grundsatzrüge angegriffen werden kann.

⁵ Dass die Verwendung im komplexen Wohnungsbau gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. c VermG keine Fertigstellung etwaiger Bau- oder Gestaltungsmaßnahmen vor Inkrafttreten des Vermögensgesetzes voraussetzt, ergibt sich ebenfalls aus der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung. Danach genügt der nachhaltige Beginn einer Verwendungsmaßnahme, sofern diese weitergeführt wurde und die Ausschlussgründe bis zur Entscheidung über die Rückübertragung fortbestanden haben (Urteil vom 1. Dezember 1995 aaO. S. 83 bzw. S. 14 f.). Im Übrigen käme es in einem Revisionsverfahren auf den Zeitpunkt des Ausbaus der Stellplätze nicht an. Nach den Tatsachenfeststellungen der Vorinstanz, an die der Senat gemäß § 137 Abs. 2 VwGO mangels durchgreifender Verfahrensrügen

(dazu siehe unten 3.) gebunden wäre, umfasste die Ausführungsplanung sowohl die Nutzung des Grundstücks als Freifläche im Abstand zur B. Straße als auch die zunehmende Nutzung als Stellplatzfläche. Dass Gestaltung und Ausbau sich verzögerten, hinderte nach diesen Feststellungen weder die Nutzung als Freifläche noch die teilweise, stetig zunehmende Nutzung als zunächst unbefestigten Parkplatz.

⁶ Eine Divergenz zu den in der Beschwerdebegründung zitierten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 7. Juni 2002 - BVerwG 3 B 75.02 - aaO. und Urteil vom 1. Februar [richtig: Dezember] 1995 - BVerwG 7 C 27.94 - aaO.) wird nicht prozessordnungsgemäß dargelegt. Gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO hätte der Kl. einen Widerspruch zwischen tragenden Rechtssätzen des angegriffenen Urteils und den angeblieben Divergenzentscheidungen aufzeigen müssen (vgl. Beschluss vom 21. Juni 1995 - BVerwG 8 B 61.95 - Buchholz 310 § 133 [n. F.] VwGO Nr. 18). Mit dem Vorwurf, das verwaltungsgerichtliche Urteil verstoße gegen die zitierten Entscheidungen, rügt er stattdessen die Anwendung der in diesen entwickelten Rechtssätze durch das Verwaltungsgericht. Die Kritik an verwaltungsgerichtlichen Tatsachenfeststellungen zur Nutzung des Grundstücks ist nicht geeignet, einen Rechtssatzwiderspruch darzutun.

⁷ 3. Die mit der Beschwerde erhobenen Verfahrensrügen gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO greifen nicht durch. Die Beschwerdebegründung wendet sich in der Art einer Berufungsbegründung gegen die Sachverhalts- und Beweiswürdigung der Vorinstanz, die grundsätzlich dem materiellen Recht zuzuordnen ist. Eine Verletzung bestimmter Verfahrensnormen wird nicht substantiiert dargelegt. Ein Verstoß gegen den Überzeugungsgrundsatz (§ 108 Abs. 1 VwGO) ist dem Beschwerdevorbringen nicht zu entnehmen. Der Vortrag, das Verwaltungsgericht habe das Grundstück zu Unrecht als eine Freifläche im Abstand der Wohnblocks zur L. und B. Straße eingeordnet, zeigt keine aktenwidrige Feststellung auf. Das Verwaltungsgericht hat nicht verkannt, dass zwischen den Wohnblocks und der B. Straße der B. Weg verläuft. Es hat ihn vielmehr als Zufahrt angesehen, die der inneren Erschließung der Wohnanlage diene, und ist materiell-rechtlich davon ausgegangen, dass auch Freiflächen zwischen der Zufahrt und der benachbarten öffentlichen Straße als Abstandsfläche dienen können. Diese materiell-rechtliche Rechtsauffassung ist nicht mit der Verfahrensrüge anzugreifen. Einen Verstoß gegen Denkgesetze legt die Beschwerdebegründung nicht dar. Sie hält der Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts ihre eigene entgegen, ohne aufzuzeigen, dass das Verwaltungsgericht denklösig unmögliche Schlüsse gezogen hätte. Das gilt etwa für die Feststellungen zur planerischen Konzeption, die Würdigung der Zeugenaussagen zur Grundstücksnutzung, die Feststellungen zur Intensität der Nutzung sowie zur Zuordnung der heutigen Stellplätze zu den Wohnblocks. Soweit der Kl. ausführt, eine nicht gestaltete und nicht befestigte Frei- oder Stellplatzfläche habe nicht dem Wohnkomplex dienen können, beanstandet er die gegenteilige materiell-rechtliche Annahme des Verwaltungsgerichts. Gleiches gilt für seinen Einwand, eine verkehrsordnungswidrige Nutzung des Grundstücks für Stellplätze sei unbeachtlich.

⁸ Ein Verstoß gegen die richterliche Aufklärungspflicht (§ 86 Abs. 1 VwGO) ist ebenfalls nicht dargetan. Die Beschwerdebegründung erläutert nicht, weshalb es sich der Vorinstanz auf der Grundlage ihrer materiell-rechtlichen Rechtsauffassung hätte aufdrängen müssen, die schriftsätzlich angebotenen - weiteren - Beweise auch ohne entsprechenden, förmlichen Beseitigungsantrag des bereits damals anwaltlich vertretenen Kl. zu erheben. Sie zeigt auch keine Gründe auf, derentwegen der Kl. darauf hätte vertrauen dürfen, die Vorinstanz werde aufgrund ihrer materiell-rechtlichen Auffassung und der bisherigen Sachaufklärung zu seinen Gunsten entscheiden. Die Behauptung, die Zeugenaussagen seien klar und die Pläne eindeutig gewesen, genügt dazu nicht. Der Kl. konnte sich jedenfalls nicht darauf verlassen, dass das Gericht seiner Rechtsauffassung oder Beweiswürdigung folgen würde. Auf das von ihm vorgetragene vermögensrechtliche Schicksal anderer Grundstücke kam es aus der materiell-rechtlichen Sicht des Verwaltungsgerichts nicht an.

⁹ Eine Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2 VwGO) oder der Begründungspflicht (§ 117 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 4 VwGO) wird in keiner Weise substantiiert.

¹⁰ Neues Vorbringen im Schriftsatz des Kl. vom 18. August 2014 ist nicht zu berücksichtigen, da die Beschwerdebegründungsfrist gemäß § 133 Abs. 3 Satz 1 VwGO bereits vor Einreichen des Schriftsatzes, nämlich am 20. März 2014, abgelaufen war.

¹¹ Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO.

¹² Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 1 GKG. Die Einwände des Kl. und die von ihm vorgelegte Auskunft des Stadtplanungsamtes geben keinen Anlass, den Streitwert niedriger festzusetzen und die verwaltungsgerichtliche Festsetzung gemäß § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG von Amts wegen zu ändern. Der für den Streitwert in Rückübertragungsstreitigkeiten maßgebliche Verkehrswert eines zurückverlangten unbebauten Grundstücks darf anhand der Bodenrichtwertkarte ermittelt werden (vgl. Beschluss vom 18. April 2006 - BVerwG 8 B 112.05 - Buchholz 428 § 3 VermG Nr. 61 Rn. 8). Die vom Kl. begehrte Bewertung des Grundstücks als Grünland entspricht

auch nicht der Sachlage im für die Wertbemessung jeweils maßgeblichen Zeitpunkt der Klageerhebung und der Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde (zu deren Maßgeblichkeit vgl. Beschlüsse vom 9. September 2003 - BVerwG 7 KSt 8.03 - juris Rn. 1 und vom 18. April 2006 aaO.).

85/14

GG Art. 103 Abs. 1; VwGO § 65 Abs. 2, § 108 Abs. 2, § 132 Abs. 2 Nr. 3

Verfahrensverstoß; Überzeugungsgrundsatz; Beseitigungsantrag; Wahrunterstellung; rechtliches Gehör; Entbehrlichkeit der Beseitigerhebung; Ausforschungsbeweis; Amtsermittlung; Beiladungsversäumnis

Leitsätze

1. Die Verfahrensweise der „Wahrunterstellung“ setzt voraus, dass die behauptete Beweistatsache im Folgenden so behandelt wird, als wäre sie wahr, was regelmäßig nur für nicht entscheidungserhebliche Behauptungen infrage kommt.

2. Eine Beseitigerhebung ist u. a. dann nicht erforderlich, wenn das Beweismittel ungeeignet ist, es auf die zu beweisende Tatsache nach Ansicht des Gerichts nicht ankommt oder die Beseitigungsaufnahme nicht notwendig ist, weil die Beweistatsache zugunsten des Betroffenen als wahr unterstellt werden kann.

3. Ein als unzulässig ablehnbarer Ausforschungsbeweis liegt in Bezug auf Tatsachenbehauptungen vor, für deren Wahrheitsgehalt nicht wenigstens eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht.

4. Die für die Rüge, eine notwendige Beiladung sei versäumt worden, notwendige materielle Beschwer setzt voraus, dass der Beschwerdeführer durch den geltend gemachten Mangel in eigenen Rechten betroffen ist.

(Leitsätze der Entscheidung entnommen)

BVerwG, Beschluss vom 17. September 2014 - BVerwG 8 B 15.14 -

Sachverhalt: ¹ Die Beteiligten streiten um die Rückübertragung eines Hausgrundstücks, das mit Bescheid des Rates des Kreises Zossen vom 9. Oktober 1984 mit Wirkung zum 1. Dezember 1984 in Volkseigentum überführt wurde. Im Jahre 1985 erwarben die Beigeladene und ihr Ehemann das Eigenheim. Mit Urkunde vom 14. Mai 1985 wurde ihnen ein dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück verliehen. Mit Kaufvertrag vom 3. Mai 1990 erwarben die Beigeladene und ihr Ehemann das Eigentum an dem Grundstück.

² Die zwischenzeitlich verstorbene Kl. beantragte mit Schreiben vom 1. Oktober 1990 die Rückübertragung des Grundstücks. Mit Bescheid vom 28. April 2010 lehnte der Bekl. die Rückübertragung ab und stellte zugleich fest, dass die Kl. Anspruch auf eine Entschädigung hinsichtlich ihres Miteigentumsanteils habe. Der Anspruch auf Rückübertragung hinsichtlich ihres Miteigentumsanteils scheiterte am redlichen Erwerb der Beigeladenen. Nach Durchführung eines erfolglosen Widerspruchsverfahrens erhob die Kl. Klage zum Verwaltungsgericht Potsdam, die mit Urteil vom 25. Juli 2013 unter Nichtzulassung der Revision abgewiesen wurde. Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich die Kl. mit ihrer Beschwerde.

Aus den Gründen: ³ Die allein auf Verfahrensrügen gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO gestützte Beschwerde hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat mit der Ablehnung der in der mündlichen Verhandlung gestellten Beseitigungsanträge nicht verfahrensfehlerhaft gehandelt.

⁴ 1. Der Beschwerde fehlt es bereits an der ausreichenden Darlegung des behaupteten Verfahrensverstößes, soweit sie in der Ablehnung des Beseitigungsantrags Nr. 4 mit der Begründung, es könne als wahr unterstellt werden, „dass der Ehemann der Beigeladenen mit dem zuständigen Mitarbeiter des Rates des Kreises Zossen, Herrn K., besprochen hatte, dass er das streitgegenständliche Gebäude kaufen wolle, die bisherigen Kaufanträge abgelehnt worden seien, da die Voraussetzungen der Inanspruchnahme nicht vorgelegen hätten, daraufhin von dem Mitglied des Rates des Kreises Zossen ihm erklärt worden sei, er solle einen weiteren Antrag stellen, diesen direkt an den Direktor der KVV Blankenfelde richten, worauf dann dem Antrag stattgegeben werde“, eine Verletzung des Überzeugungsgrundsatzes gemäß § 108 Abs. 1 VwGO und der Gewährung rechtlichen Gehörs gemäß § 108 Abs. 2 VwGO, Art. 103 Abs. 1 GG geltend macht.

⁵ Die Verfahrensweise der „Wahrunterstellung“ setzt voraus, dass die behauptete Beweistatsache im Folgenden so behandelt wird, als wäre sie wahr (§ 244 Abs. 3 Satz 2 am Ende StPO); was regelmäßig nur für nicht entscheidungserhebliche Behauptungen infrage kommt (Beschluss vom 12. August 1998 - BVerwG 7 B 162.98 - juris). Das Gericht darf sich im weiteren Verlauf nicht in Widerspruch zu den als wahr unterstellten Annahmen setzen und muss sie „ohne jede inhaltliche Einschränkung“ in ihrem mit dem Parteivorbringen gemeinten Sinn behandeln, als wären sie nachgewiesen (Urteil vom 24. März 1987 - BVerwG 9 C 47.85 - BVerwGE 77, 150 [155]; Beschlüsse vom 20. September 1993 - BVerwG 4 B 125.92 - juris und vom 3. Dezember 2012 - BVerwG 2 B 32.12 - juris). Gegen diese Grundsätze hat das Verwaltungsgericht nicht verstoßen.

Auslegung des damals maßgeblichen Rechts führen, sondern auch die Verfahrensdauer vermögensrechtlicher Verfahren erheblich verlängern. Dies ist aber nicht im Sinne des Gesetzgebers, der - wie z. B. die Regelungen in § 4 EntschG zur Berechnung der Entschädigungshöhe zeigen - die Verfahren unter Inkaufnahme von Friktionen straffen wollte. Der Auffassung der Bekl. kann schließlich auch deshalb nicht gefolgt werden, weil dies zu einem nicht auflösbaren Konflikt zur Regelung in § 1 Abs. 2 Satz 2 NS-VEntschG führen würde. Nach dieser Regelung wird in den Fällen des § 1 Abs. 6 VermG eine Entschädigung dann nicht gewährt, wenn der Berechtigte für den Vermögensverlust bereits Leistungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz oder anderen rückerstattungsrechtlichen Vorschriften erhalten hat. Diese im Bereich der Entschädigungsberechnung angesiedelte Regelung setzt die Feststellung einer Berechtigung aufgrund eines verfolgungsbedingten Vermögensverlustes im Sinne des § 1 Abs. 6 VermG voraus. Folgt man der Auffassung der Bekl., würde aber bereits die Tatsache, dass ein rückerstattungsrechtliches Verfahren hinsichtlich eines identischen Vermögenswertes stattgefunden hat bzw. hätte stattfinden können, dazu führen, dass schon der räumliche Anwendungsbereich des § 1 Abs. 6 VermG nicht eröffnet ist und sich somit ein Entschädigungsverfahren überhaupt nicht anschließen kann. Dann hätte es der Regelung in § 1 Abs. 2 Satz 2 NS-VEntschG aber nicht bedurft. Insbesondere für die Fälle, in denen für den Vermögenswert bereits ein rückerstattungsrechtliches Verfahren durchgeführt wurde, dann aber keine Leistung an den Geschädigten geflossen ist, da der Verpflichtete zuvor in Vermögensverfall geraten ist (vgl. VG Berlin, Urteil vom 16. Januar 2014, VG 29 K 161.12), tritt die Unvereinbarkeit zwischen der Auffassung der Behörde und der Regelung im Gesetz eklatant zu Tage: Denn während der Gesetzgeber durch die Formulierung „erhalten hat“ erkennbar darauf abstellt, dass eine Entschädigung nur dann ausgeschlossen sein soll, wenn eine Leistung tatsächlich geflossen ist, würde nach der Auffassung der Behörde alleine der Umstand, dass ein rückerstattungsrechtliches Verfahren stattgefunden hat oder hätte stattfinden können, unabhängig davon, ob der Geschädigte eine Leistung tatsächlich erhalten hat oder nicht, nicht nur eine Entschädigung, sondern bereits die Berechtigtenfeststellung als solche entfallen lassen. Dies zeigt nach der Überzeugung des Gerichts deutlich, dass die von der Bekl. vertretene Sichtweise mit dem durch die Regelung in § 1 Abs. 2 Satz 2 NS-VEntschG zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers zumindest für die Fälle eines Anspruchs auf Entschädigung nicht in Einklang zu bringen ist.

Da im vorliegenden Fall der Vermögenswert im Zeitpunkt der Schädigung im Beitrittsgebiet und damit im Anwendungsbereich des VermG belegen war, ist nach der Überzeugung der Kammer der räumliche Anwendungsbereich des § 1 Abs. 6 VermG eröffnet. Ein verfolgungsbedingter Vermögensverlust liegt - wie oben ausgeführt - vor, so dass die Kl. Anspruch auf die begehrte Feststellung ihrer Berechtigung hat.

Darüber hinaus kann der angefochtene Bescheid vom 16. März 2015 auch unter Zugrundelegung der Sichtweise der Bekl. keinen Bestand haben. Die Bekl. legt in dem Bescheid dar, dass der räumliche Anwendungsbereich des § 1 Abs. 6 VermG dann nicht gegeben sei, wenn entweder der Ort der Schädigung im Geltungsbereich rückerstattungsrechtlicher Vorschriften gelegen habe - was für den hier vorliegenden Sachverhalt zutreffend verneint wird - oder der Vermögenswert bzw. ein Surrogat desselben zu einem späteren Zeitpunkt in den Geltungsbereich des Rückerstattungsrechts verbracht worden sei. Dabei nimmt sie - so wie bereits das BVerwG in seiner Entscheidung vom 25. November 2009 - Bezug auf die Rechtsprechung des Obersten Rückerstattungsgerichts Berlin (vgl. ORG Berlin, RzW 1956, 205). Ein solches Verbringen der hier maßgeblichen Beteiligung des Herrn G. in Höhe von nom. 30.000 RM in den Geltungsbereich des VermG hat die Bekl., die hierfür die Beweislast trägt, nicht hinreichend belegt. Soweit der angegriffene Bescheid insoweit lediglich darauf abstellt, dass „die Dresdner Bank ihren Sitz nach 1945 in den Westen verlagert und dabei ihre Vermögenswerte mitgenommen“ habe, greift diese Begründung zu kurz. Aus den vorliegenden Unterlagen ergeben sich keine Hinweise, dass die Dresdner Bank das von Herrn G. erworbene Aktienpaket 1945 noch in ihrem Besitz hatte. Vielmehr liegen keinerlei Erkenntnisse darüber vor, was nach 1937 mit dem Aktienpaket geschehen ist. Und soweit die Bekl. darauf abstellt, die Dresdner Bank habe nach 1945 ihren Sitz in den Westen verlagert, trifft auch dies so nicht zu. Denn in der Sowjetischen Besatzungszone und im späteren Ost-Berlin wurde die Dresdner Bank vollständig enteignet und ihre Geschäftsstellen geschlossen. Ob - und wenn ja: in welcher Höhe - Vermögenswerte der Bank aus diesem Bereich in die West-Zonen bzw. (West-) Berlin verbracht werden konnten, ist weder von der Bekl. dargelegt noch sonst erkennbar. Die Behauptung der Bekl., der Anwendungsbereich rückerstattungsrechtlicher Vorschriften sei dadurch eröffnet gewesen, dass der Vermögenswert nach 1945 in den Geltungsbereich des Rückerstattungsrechts gelangt ist, hätte von der Bekl., die für das Vorliegen der Voraussetzungen des von ihr geltend gemachten Ausschlussgrundes beweislaster ist, belegt werden müssen. Das hat sie nicht getan.

Die Bekl. hat auch nicht dargelegt, dass im vorliegenden Fall der Anwendungsbereich des

Bundesrückerstattungsgesetzes eröffnet gewesen war. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Bundesrückerstattungsgesetz galten Gegenstände als in den Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstabe d genannten Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte gelangt, wenn diese feststellbaren Vermögenswerte von einem der in § 1 genannten Rechtsträger außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes entzogen worden und nach der Entziehung nachweislich in den Geltungsbereich gelangt sind, ohne dass der Ort, an den die Gegenstände gelangt sind, feststeht. Diese Regelung findet im vorliegenden Fall bereits deshalb keine Anwendung, weil der Vermögensverlust hier nicht durch einen der in § 1 Bundesrückerstattungsgesetz genannten Rechtsträger erfolgt ist, sondern durch die Dresdner Bank. Gleiches gilt im Ergebnis auch für den Anwendungsbereich des § 5a Bundesrückerstattungsgesetz. Darüber hinaus ist es im Rahmen des § 5a Bundesrückerstattungsgesetz erforderlich, dass die Person, der ein Vermögenswert entzogen wurde, zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 31. Dezember 1961 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt oder ihren Sitz im Geltungsbereich des Bundesrückerstattungsgesetzes hatte. Dies ist hier nicht der Fall, denn Herr G. hatte ausweislich der vorliegenden Unterlagen seinen letzten Wohnsitz in der Bertinstraße in Potsdam und wanderte 1936 - ebenso wie seine Rechtsnachfolger - nach London aus, wo er 1942 verstarb. Es sind mithin keine Anhaltspunkte erkennbar, dass der Geschädigte oder seine Rechtsnachfolger die Wohnsitzvoraussetzungen des § 5a Bundesrückerstattungsgesetz erfüllt haben.

18/16

VermG § 1 Abs. 7; ZPO §§ 286, 438

Gesetz der Russischen Föderation über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen; StGB der RSFSR Art. 58 Abs. 4

Leitsätze

1. Zur Wirksamkeit einer von dem Militärhauptstaatsanwalt „A. W. Tschitschugan“ unterzeichneten russischen Rehabilitierungsurkunde.
2. Sind in der Vollziehung des Urteils eines sowjetischen Militärtribunals Vermögenswerte eingezogen worden, die im Eigentum einer Erbengemeinschaft standen, der der Verurteilte angehörte, so besteht eine vermögensrechtliche Berechtigung nach § 1 Abs. 7 VermG auch dann, wenn die übrigen Miterben nicht in der russischen Rehabilitierungsentscheidung genannt werden.
3. Dass im Urteil des sowjetischen Militärtribunals nicht die einzelnen der Einziehung unterfallenden Vermögensgegenstände genannt werden, sondern der Umfang der Einziehung erst im Nachgang durch russische Militärbehörden bestimmt worden ist, ist vermögensrechtlich unschädlich.

(Leitsätze der Redaktion)

VG Gera, Urteil vom 8. Oktober 2015 - 6 K 359/14 Ge -

Sachverhalt: Die verfügungsberechtigten Kl. wenden sich gegen die vom Bekl. festgestellte vermögensrechtliche Berechtigung der Beigel. hinsichtlich eines bei B. gelegenen früheren landwirtschaftlichen Betriebes, der sog. K., die 1947/48 in der sowjetischen Besatzungszone enteignet wurde.

Die Beigel. sind Rechtsnachfolger der Mitglieder einer Erbengemeinschaft nach dem 1940 verstorbenen früheren Eigentümer des Betriebs Max Robert G. Zu der aus vier Personen bestehenden Erbengemeinschaft gehörte auch der Sohn Herbert G., der während des Dritten Reiches Staatsanwalt war. Das sowjetische Militärtribunal Thüringen verurteilte Herbert G. am 15. August 1946 gemäß Art. 58 Abs. 4 des StGB der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik (RSFSR) zu zehn Jahren Freiheitsentzug mit Einziehung des Vermögens. Im November 1946 wurde Herbert G. in das Lager Sachsenhausen überstellt, wo er 1948 verstarb.

Später wurde der Betrieb konfisziert. Am 1. April 1947 verfügte die Militärkommandantur des Landkreises, dass die im Einzelnen benannten Betriebe - u. a. ist auch „G., B.“ aufgeführt - noch bis zur Frühjahrsbestellung aufzuteilen seien. Unter Nr. 1 einer Aufstellung vom 2. April 1947 über die „durch das Militärtribunal verurteilten Wirtschaften“ ist wiederum „G., B.“ aufgeführt. Mit Schreiben vom 10. Juli 1947 teilte die Kreiskommission - Abt. Bodenreform - dem Amtsgericht B. mit, dass gemäß Befehl der Sowjetischen Militäradministration (SMA) Thüringen vom 3. März 1947 34 konfiszierte Wirtschaften in den Fonds der Bodenreform aufzunehmen und bis 1. April 1947 zu verteilen seien. Unter diese Anordnung falle auch die „Wirtschaft G.“, da Herbert G. als Erbe Mitbesitzer sei und aufgrund des Gesetzes zur Durchführung der Bodenreform vom 19. September 1945 i. V. m. der Ausführungsverordnung vom 14. September 1945 auch der Mitbesitzer der Enteignung unterliege. Die Verteilung der K erfolgte am 23. April 1947.

In einem gegen die Enteignung gerichteten Verfahren eines Miterben des Herbert G. vor dem OVG Jena führte die Landesbodenkommission am 24. November 1947 einen Befehl des Garde-Generalmajors K. Nr. 96 vom 3. März 1947 an, der lautete:

„Im Bundesland Thüringen gibt es viel Land, Gebäude, landwirtschaftliches Inventar, das laut Entscheidung des Kriegstribunals bei verschiedenen deutschen Verbrechern konfisziert wurde und laut meinem Befehl Nr. 05 vom 19. Januar 1946 der Verwahrung der Bürgermeister übergeben wurde. . . . Zwecks Vermeidung einer nicht genügend gründlichen Ausnutzung dieser Ländereien, Gebäude, landwirtschaftlichen Inventars in der Zukunft befehle ich Ihnen, diese in den Fonds der Bodenreform aufzunehmen und unverzüglich an die praktische Aufteilung unter die Bauern, nach dem Gesetz der Bodenreform heranzugehen. . . .“ Ferner vertrat die Landeskommission die Auffassung, dass Art. III auch für die Fälle des Art. II Ziff. 2 des Bodenreformgesetzes gelte. Es müsse von dem Grundgedanken ausgegangen werden, dass sowohl Kriegsverbrecher als auch Großgrundbesitzer insgesamt entmachtet werden sollten. Dies führe zur Ausdehnung der Enteignung nicht nur auf den eigenen Besitz des Grundbesitzers, sondern auch auf denjenigen, die mit ihm verwandtschaftlich oder wirtschaftlich verbunden sei. Mit Schriftsatz vom 30. Januar 1948 wurde die Anfechtungsklage daraufhin zurückgenommen.

Unter dem 15. August 1996 lehnte der Leiter der Abteilung Rehabilitierung der russischen Militärhauptstaatsanwaltschaft die Rehabilitierung des Herbert G. ab, da er weder gerichtlich noch außergerichtlich wegen Handlungen gegen die Bürger der UdSSR und die Interessen der UdSSR verfolgt worden sei. Art. 2 des Gesetzes der Russischen Föderation „Über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen“ vom 18. Oktober 1991 finde daher auf ihn keine Anwendung. Dieser einschränkende Auslegung des Kreises der Rehabilitierungsberechtigten durch die Militärhauptstaatsanwaltschaft trat die Bundesrepublik in der Folgezeit entgegen; die russische Seite leitete Initiativen zur Ausweitung des Personenkreises ein.

Ein später von einem Bruder des Herbert G. über die „Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewalt Herrschaft“ betriebenes Rehabilitierungsverfahren hatte Erfolg. Die Stiftung teilte mit Schreiben vom 22. August 2002 dem Bruder mit, dass Herbert G. von der Militärhauptstaatsanwaltschaft in Moskau rehabilitiert worden sei und übersandte das russische Originaldokument, das die russische Generalstaatsanwaltschaft über die Deutsche Botschaft Moskau der Stiftung hatte zukommen lassen. Aus der übersetzten Rehabilitierungsbescheinigung ergibt sich, dass Herbert G. gemäß Art. 3.a des Gesetzes der Russischen Föderation über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen vom 18. Oktober 1991 rehabilitiert werde. Als letzte Beschäftigung des Herbert G. vor der Inhaftierung ist „Landarbeiter“ angegeben. Die Rehabilitationsbescheinigung weist als Unterzeichner den stellvertretenden Leiter der Verwaltung für Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen „A. W. Tschitschugan“ aus.

Mit Feststellungsbescheid vom 19. Juli 2007 stellte der Bekl. die vermögensrechtliche Berechtigung der Erbengemeinschaft nach Max Robert G. hinsichtlich der K. fest.

Gegen diesen Bescheid erhoben die Kl. Klage. Die Kl. äußern insbesondere Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Rehabilitierungsbescheinigung der Generalstaatsanwaltschaft in Moskau. Es fehle die sog. Apostille. Auch die Verurteilung gemäß Art. 58-4 StGB der RSFSR sei ungewöhnlich, da bislang in keinem Rehabilitierungsverfahren eine Verurteilung auf diese Rechtsgrundlage gestützt worden sei. Das VG Gera hat die Klage abgewiesen. Auf die von den Kl. eingelegte Revision hin hat das BVerwG mit Urteil vom 11. Februar 2014 (ZOV 2014, 109) das Urteil des VG Gera aufgehoben und das Verfahren zur anderweitigen Entscheidung und Verhandlung zurückverwiesen. Das BVerwG hat ausgesprochen, dass dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag zur Frage, ob die Rehabilitierungsbescheinigung vom 20. März 2002 durch den unzuständigen Unterzeichner ausgefertigt worden, unwirksam und unecht sei, durch eine Anfrage an das russische Außenministerium und die Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation hätte nachgegangen werden müssen.

Aus den Gründen: Der Feststellungsbescheid des Bekl. ist rechtmäßig und verletzt die Kl. nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO). Der Bekl. hat zutreffend die Berechtigung der Beigel. zu 1. bis 5. in Erbengemeinschaft hinsichtlich der K. gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 7, § 6 VermG festgestellt.

Die Voraussetzungen der allein in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage des § 1 Abs. 1a, § 1 Abs. 7 VermG sind gegeben. Der Ausschlussgrund der besatzungsrechtlichen oder -hoheitlichen Enteignung des § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG greift angesichts der russischen Rehabilitierungsurkunde nicht ein.

Das VermG ist gemäß § 1 Abs. 7 VermG entsprechend für die Rückgabe von Vermögenswerten, die im Zusammenhang mit der nach anderen Vorschriften erfolgten Aufhebung rechtsstaatswidriger Straf-, Ordnungs- oder verwaltungsrechtlicher Entscheidungen steht, anzuwenden.

§ 1 Abs. 7 VermG bezieht auch die Aufhebung rechtsstaatswidriger Entscheidungen nach ausländischen Vorschriften mit ein (BVerwG, ZOV 1999, 237; 2009, 137). Die Bestimmungen des Gesetzes der Russischen Föderation über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen vom 18. Oktober 1991 (Russisches Rehabilitierungsgesetz)

sind „andere Vorschriften“ i.S.v. § 1 Abs. 7 VermG (BVerwGE 117, 7). Rehabilitierungen nach diesem Gesetz kommen einer Aufhebung des Unrechtsaktes gleich. Rehabilitierung bedeutet, dass die betroffene Person als Geschädigte einer politischen Repression anerkannt ist (Art. 8 des Gesetzes). Als politische Repression gelten aus politischen Gründen angewandte staatliche Zwangsmaßnahmen, wie etwa strafgerichtliche Verurteilungen (Art. 1 des Gesetzes) und damit Vorgänge, die in § 1 Abs. 7 VermG als rechtsstaatswidrig gekennzeichnet sind. Diese Anerkennung der Verurteilung als rechtsstaatswidrig genügt den Anforderungen, die § 1 Abs. 7 VermG an die „Aufhebung“ einer Entscheidung stellt (vgl. BVerwGE 117, 76; BVerwG ZOV 2000, 349).

aa) Die erfolgte Rehabilitierung des Herrn Herbert G. ist wirksam.

Der Anwendungsbereich des Russischen Rehabilitierungsgesetzes ist eröffnet. G wurde durch ein sowjetisches Gericht in der sowjetischen Besatzungszone strafrechtlich verurteilt und sein Vermögen eingezogen. Der Rehabilitierungsbescheid vom 20. März 2002 wurde von der Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation in Moskau - Militärhauptstaatsanwaltschaft - ausgestellt. Die Organe dieser Staatsanwaltschaft sind zuständig für Rehabilitierungen bei sowjetischen Strafurteilen (BVerwGE 117, 76). Zur Überzeugung des Gerichts ergeben sich keine berechtigten Zweifel daran, dass der als stellvertretender Leiter der Verwaltung für Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen für die Rehabilitierung zuständige Herr Tschitschugan die strittige Bescheinigung, die von der Russischen Generalstaatsanwaltschaft über die Deutsche Botschaft in Moskau an die Stiftung Sächsische Gedenkstätten weitergeleitet wurde, ausgestellt hat. Die Einwände der Kl. gegen die Wirksamkeit des vorliegenden Rehabilitierungsbescheides greifen - auch nach der erfolgten Zurückverweisung des BVerwG - nicht durch. Das Gericht hat nach der durchgeführten Beweisaufnahme und den ermittelten amtlichen Auskünften der Deutschen Botschaft in Moskau keinen solchen ernsthaften Zweifel.

Entgegen der Ansicht der Kl. ist indes eine Apostille auf der strittigen Rehabilitierungsurkunde nicht zwingend erforderlich, damit auf diese die Rechtsfolgen des § 1 Abs. 7 VermG gestützt werden können. Denn auch ohne Legalisation oder Apostille kann nach § 286 ZPO eine ausländische öffentliche Urkunde als echt angesehen werden (vgl. Zöller, ZPO, 30. Aufl., 2014, § 438 Rn. 1 a.E.). Fehlt eine Apostille auf der ausländischen Urkunde, ist nach freier Beweiswürdigung darüber zu entscheiden, ob die Urkunde echt ist (BVerwG, ZOV 2008, 172, und Beschl. vom 30. April 2009 - 8 B 78.08 - unter Bezugnahme auf: Leopold in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl. 2006, § 438 Rn. 17).

Das erkennende Gericht ist vorliegend davon überzeugt, dass Herr Tschitschugan als stellvertretender Leiter der zuständigen russischen Rehabilitierungsbehörde auch im März 2002 befugt war, Rehabilitierungsbescheide zu unterschreiben, und die vorliegende Bescheinigung auch unterschrieben hat. Dies ergibt sich aus folgender Würdigung aller vorliegenden Unterlagen und Erkenntnismittel:

- Die nach der Zurückverweisung vorgenommenen Recherchen der Kammer in Moskau haben zunächst ergeben, dass die strittige Rehabilitierungsbescheinigung von der russischen Generalstaatsanwaltschaft - Militärhauptstaatsanwaltschaft - über die Deutsche Botschaft in Moskau an die Stiftung Sächsische Gedenkstätten übersandt worden ist. Dies ergibt sich aus dem entsprechenden Anschreiben der Militärhauptstaatsanwaltschaft an die Deutsche Botschaft mit deren Eingangsstempel vom 10. April 2002, wie dies die Deutsche Botschaft in Moskau auch nochmals bestätigt hat. Insoweit hat das BARoV gegenüber der Kl. zu 2. in seinem Schreiben vom 27. November 2002 unter Bezugnahme auf ein Schreiben des Auswärtigen Amtes ausgeführt, dass solche über die Deutsche Botschaft in Moskau übersandten Bescheinigungen als echt eingestuft werden können.

- Die Deutsche Botschaft Moskau hat mit Schreiben vom 14. April 2015 bestätigt, dass Herr Tschitschugan der Botschaft persönlich bekannt ist, bis vor kurzem in der Verwaltung für die Rehabilitierung gearbeitet hat und nunmehr pensioniert ist. In einem früheren Schreiben vom 17. März 2000 habe er als Leiter des Referats für die Rehabilitierung ausländischer Staatsangehöriger eine ablehnende Rehabilitierungsentscheidung unterschrieben. Die Botschaft hat ausgeführt, Herr Tschitschugan sei in dieser Eigenschaft gleichzeitig stellvertretender Leiter der Verwaltung für Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen gewesen und habe Rehabilitierungsbescheinigungen erlassen. Vor einigen Jahren, im Dezember 2003, sei ihm für diese Tätigkeit - auf Vorschlag der Deutschen Botschaft - das Bundesverdienstkreuz verliehen worden. Damit sind die Zweifel der Kl.seite, die sie daraus herleitete, dass Herr Tschitschugan 1997 nicht zur Unterschrift berechtigt gewesen sei, widerlegt. Aus der Bestätigung der Deutschen Botschaft ergibt sich, dass Herr Tschitschugan im Jahr 2000 unterschriftsberechtigt war und bis vor kurzem in der Rehabilitierungsstelle gearbeitet hat. Berechtigte Zweifel, dass Herr Tschitschugan zwei Jahre später, im März 2002, nicht unterschriftsberechtigt gewesen sein sollte, bestehen - auch angesichts der Weiterleitung der Rehabilitierungsbescheinigung über die Deutsche Botschaft Moskau - nicht.

- Aus den Angaben der Stiftung Sächsische Gedenkstätten in ihrem Schreiben vom 3. August 2015 und der Aussage des glaubwürdigen Zeugen Dr. M. in seiner Vernehmung am 8. Oktober 2015 hat die Kammer vielmehr die Überzeugung gewonnen, dass Herr Tschitschugan auch im März 2002 zur Unterzeichnung der strittigen Bescheinigung befugt war und keine Anhaltspunkte für eine Fälschung bestehen: Anhaltspunkte dafür, dass die Rehabilitierungsbescheinigung mit unlauteren Mitteln erlangt wurde, lassen sich nicht daraus herleiten, dass die von den Beigel. eingeschaltete Stiftung Sächsische Gedenkstätten die Rehabilitierungsbescheinigung in Moskau erwirkte. Es bestehen insbesondere keine verfahrensrechtlichen Regelungen, die nur bestimmten staatlichen Stellen, wie etwa dem Auswärtigen Amt, eine entsprechende Antragstellung bzw. das Betreiben eines entsprechenden Rehabilitierungsverfahrens zuweisen. Vielmehr wird auch derzeit auf der Homepage des Auswärtigen Amtes darauf hingewiesen, dass ein Antrag bei der Militärhauptstaatsanwaltschaft der Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation auch über die Dokumentationsstelle der Stiftung Sächsischer Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewaltherrschaft in Dresden gestellt werden kann.

- Der Zeuge Dr. M. hat ferner ausgesagt, dass die Stiftung mehrere von Herrn Tschitschugan im strittigen Zeitraum unterzeichnete Rehabilitierungsbescheinigungen aufbewahre. Herr Tschitschugan sei bis ca. 2010/2011 als Militärhauptstaatsanwalt tätig gewesen. Nach seiner Pensionierung habe er noch - quasi freiberuflich - Rehabilitierungsentscheidungen vorbereitet. Er, der Zeuge, sei von 1999 bis 2010 vielfach selbst nach Moskau gefahren, um Rehabilitierungsanträge von Betroffenen in der Militärhauptstaatsanwaltschaft abzugeben. Diese habe man an einem zur Registrierung der Anträge abgestellten Militärhauptstaatsanwalt in einem großen offiziellen Raum übergeben. Eine Eingangsbestätigung habe man nicht erhalten. Die Militärhauptstaatsanwaltschaft habe selbst nicht über die Enteignungsakten der sowjetischen Militärtribunale verfügt, sondern habe diese erst beim Nachfolgedienst des KGB, dem Föderalen Dienst für Sicherheit der Russischen Föderation (FSB), anfordern müssen. Der zuständige Staatsanwalt habe sodann einen begründeten Entscheid in der Art eines Entscheidungsentwurfs bzw. eines Gutachtens gefertigt, auf dessen Grundlage sodann der jeweilige Vorgesetzte, der Leiter der Abteilung Rehabilitierung oder dessen Stellvertreter, die gefertigte positive oder negative Rehabilitierungsentscheidung unterzeichnet habe. Die angeforderte Strafakte sei sodann mit diesen Entscheidungen an den FSB zurückgeleitet worden. Erst dann hätten die Betroffenen bzw. ein Vertreter der Stiftung unter Vorlage einer entsprechenden Vollmacht der Rechtsnachfolger des Rehabilitierten dort beim FSB Akteneinsicht in die Strafakte nehmen dürfen. Im vorliegenden Fall habe sein Kollege Herr Dr. H. für die Beigel. Akteneinsicht genommen.

- Aus der Tatsache, dass die Rehabilitierung von Herbert G. unter dem 15. August 1996 zunächst vom damaligen Leiter der zuständigen russischen Abteilung K, der auch Anfang der 2000er Jahre in der Abteilung Rehabilitierung tätig war, abgelehnt worden war, führt zu keiner anderen Beurteilung. Diese Ablehnung war damit begründet worden, dass der Anwendungsbereich des russischen Rehabilitierungsgesetzes auf G. keine Anwendung finde, weil er weder gerichtlich noch außergerichtlich verfolgt worden sei. Dies ist nicht geeignet, ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Bescheinigung vom 20. März 2002 zu begründen. Denn dieser einschränkende Auslegung des Kreises der Rehabilitierungsberechtigten durch die Militärhauptstaatsanwaltschaft trat die Bundesrepublik in der Folgezeit entgegen. Es ist in den Verwaltungsakten belegt, dass sowohl die deutsche als auch die russische Seite gegen diesen eingeschränkten Personenkreis Initiativen zu dessen Ausweitung eingeleitet haben (vgl. die Verbalnote der deutschen Botschaft vom 17. Juni 1996). Soweit Herr K. 1996 nicht von einer gerichtlichen Verfolgung von G. ausging, so kann dies angesichts der die Konfiszierung aufgrund eines Militärtribunalurteils nachweisenden Unterlagen nicht nachvollzogen werden. Es mag sein, dass die Militärstaatsanwaltschaft damals zunächst keine Anstrengungen zur Ermittlung der Strafakten, wie sie auszugsweise durch einen Mitarbeiter der besagten Stiftung in Moskau ermittelt und vorgelegt worden sind, getätigt hatte. Es ist ferner nicht ersichtlich, dass G. von der Rehabilitierung kraft Gesetzes ausgeschlossen gewesen wäre. Das Gesetz schreibt die Rehabilitierung von „Personen, die aus politischen Gründen“ verurteilt wurden, vor. Es schließt diejenigen, die „begründet“ wegen

„a) Hochverrat in Form von Spionage, Verrat militärischer bzw. staatlicher Geheimnisse und Überlaufen zum Feind; Spionage, terroristischer Anschlag, Diversion; b) Gewaltakte gegen die Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene“, „c) Bildung von Banden, die Morde, Plünderungen und andere Gewalttaten begangen haben, sowie persönliche Beteiligung an derartigen Handlungen innerhalb von Banden; d) Kriegsverbrechen gegen den Frieden, die Menschheit und die Rechtspflege“

bestraft wurden, von einer Rehabilitierung aus. Da G. wegen seiner Tätigkeit als Staatsanwalt wegen „Unterstützung der internationalen Bourgeoisie“ nach Art. 58-4 StGB der RSFSR verurteilt worden ist, weil er politische Strafverfahren gegen Kommunisten als

Gehilfe des Generalstaatsanwaltes von 1933 bis 1935 vertreten hat, liegen solche Ausschlussgründe nicht auf der Hand.

Art. 58-4 StGB der RSFSR - Unterstützung der internationalen Bourgeoisie - lautet: „Jegliche Art der Unterstützung des Teiles der internationalen Bourgeoisie, der die Gleichberechtigung des das kapitalistische System ablösenden kommunistischen Systems nicht anerkennt und seinen Sturz erstrebt, oder der sozialen Gruppen und Organisationen, die unter dem Einfluss dieser Bourgeoisie stehen oder unmittelbar von ihr organisiert sind, bei Ausübung der der Union der SSR feindlichen Tätigkeit, zieht nach sich - Freiheitsentziehung nicht unter drei Jahren, verbunden mit völliger oder teilweiser Vermögenskonfiskation; bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände: Erhöhung bis zur schwersten Maßnahme des sozialen Schutzes - Erschießung oder Erklärung zum Feind der Werktätigen, verbunden mit Aberkennung der Staatsangehörigkeit der Unionsrepublik und damit der Staatsangehörigkeit der Union der SSR, dauernder Verweisung aus dem Gebiet der Union der SSR und Vermögenskonfiskation.“

- Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Verurteilung gemäß Art. 58-4 StGB der RSFSR bereits 1946 „ungewöhnlich“ gewesen sei, wie die Kl. vortragen:

Nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 waren die Besatzungsbehörden in Deutschland berechtigt, innerhalb ihrer Besatzungszonen wegen Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Haft genommene und unter Anklage gestellte Personen zur Verhandlung vor ein dafür geeignetes Gericht zu bringen (Art. III). Nach Art. III Ziff. 2 bestimmten die Zonenbefehlshaber für ihre Zonen den Gerichtshof, vor dem die wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, den Frieden und Kriegsverbrechen beschuldigten Personen abgeurteilt werden sollten. Die Sowjetischen Militärtribunale galten bis zum Befehl Nr. 201 der SMAD vom 23. August 1947 für Kriegs- und NS-Straftaten als ausschließlich zuständig. Die Sowjetischen Militärtribunale in der SBZ/DDR haben dagegen in weitestem Umfang sowjetische Strafvorschriften, u. a. das StGB der RSFSR, gegen deutsche Zivilisten angewendet. Dabei wurden vor allem Urteile nach den Vorschriften über die „Staatsverbrechen“ mit ihren Untergruppen der „Konterrevolutionären Verbrechen“ (Art. 58-1 bis 58-14) und „Für die Union der SSR besonders gefährlichen Verbrechen gegen die Verwaltungsordnung“ (Art. 59-1 bis 59-13) erlassen. Art. 58-3 bis 58-5 erfasste die klassisch sog. landesverräterische Konspiration, d. h. die Zusammenarbeit mit ausländischen Staaten oder Gruppen bei feindlichen Handlungen gegen die UdSSR. Diese Vorschriften wurden nur selten gegen deutsche Zivilisten angewendet. Allerdings wurde Art. 58-4 (Unterstützung der internationalen Bourgeoisie) - zusammen mit Art. 58-6 (Spionage) - 1949 den Untersuchungsabteilungen und Militärstaatsanwaltschaften als Verurteilungsgrundlage für deutsche Kriegsgefangene vorgegeben und führte auch bei den Zivilpersonen zu einem rapiden Anstieg der Verurteilungen (F.-C. Schroeder, in: Hilger/Schmeitzner/Schmidt, Sowjetische Militärtribunale, Bd. 2, 2003, S. 38 ff., 50, unter Hinweis auf Wentker, Justiz in der SBZ/DDR 1945-1953, 2010, S. 20; Fricke, Politik und Justiz in der DDR, 1979, S. 47; Hilger, Deutsche Kriegsgefangene in der Sowjetunion 1941-1956, 2000, S. 2, 73.).

- Dass Herbert G. in der Rehabilitierungsurkunde als „Landarbeiter“ bezeichnet worden ist, spricht nicht gegen ihre Authentizität. G. wohnte nach dem Zusammenbruch des Dritten Reichs bis zu seiner Verhaftung zuletzt im Dorf B.; seine Familie besaß dort landwirtschaftlichen Grundbesitz. Das Beamtenverhältnis des G. als Staatsanwalt war - wie alle anderen Beamtenverhältnisse des Deutschen Reichs am 8. Mai 1945 - erloschen (vgl. BVerfGE 3, 58), so dass er diesen Beruf im Zeitpunkt seiner Verhaftung nicht mehr inne hatte.

bb) Die weiteren Voraussetzungen des § 1 Abs. 7, Abs. 8 Buchstabe a Hs. 2 VermG liegen ebenfalls vor.

Gemäß § 1 Abs. 8 Buchst. a Hs. 2 VermG bleiben Ansprüche nach den Absätzen 6 und 7 „unberührt“. Diese Vorschrift stellt zunächst klar, dass derjenige, der von einer i.S.d. § 1 Abs. 7 VermG rechtsstaatswidrigen, später aufgehobenen Maßnahme betroffen worden war, die Rückgabe der entzogenen Vermögensgegenstände unabhängig davon beanspruchen kann, ob diese Gegenstände zeitgleich oder später auch auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage (erneut) entzogen wurden (BVerfG, ZOV 2008, 96).

a) Die K. wurde nicht auf besatzungsrechtlicher bzw. -hoheitlicher Grundlage i.S.d. § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG nach dem Gesetz über die Bodenreform im Lande Thüringen vom 10. September 1945 (RegBl. I S. 15) - Bodenreformgesetz - enteignet. Die Enteignung der Erbgemeinschaft betreffend die K. erfolgte vielmehr in Vollstreckung des gegen G. ergangenen Strafurteils. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Zwar ist in dem Schreiben der Kreiskommission für die Durchführung der Bodenreform vom 10. Juli 1947 erwähnt, dass die „Wirtschaft Max Robert G.“ in den Fonds der Bodenreform aufgenommen und bis zum 1. April 1947 aufzuteilen sei. Der Verwendung des Namens des Erblassers Max Robert G. kann aber nicht gleichsam als Synonym der

Hinweis auf eine Enteignung eines bereits Verstorbenen bezüglich beider landwirtschaftlicher Betriebe mit einer Fläche über 100 ha nach Art. II Nr. 3 des Bodenreformgesetzes entnommen werden.

Rechtlich betrachtet stellt sich der Verweis auf die Bodenreformvorschriften als bloße Rechtsfolgenverweisung dar. Nach dem Akteninhalt ist davon auszugehen, dass auf der Grundlage der Bodenreformvorschriften der durch Urteil ausgesprochene Vermögenszug nur abgewickelt worden ist und nicht etwa eine Enteignung auf der Grundlage des Bodenreformgesetzes zu verzeichnen ist:

Das folgt aus dem Schriftsatz der Landeskommision zur Durchführung der Bodenreform vom 24. November 1947, in dem sie den Befehl des Garde-Generalmajors K. Nr. 96 vom 3. März 1947 wiederholte. Auf diesen Befehl nahm die Verfügung des Militärkommandanten des Landkreises Weimar vom 2. April 1947 Bezug, wonach „aufgrund des Befehls des Chefs der SMA Thüringen das Land der durch das Militärtribunal verurteilten Verbrecher“ im Zuge der Bodenreform aufgeteilt werden solle. Er verlangte darin die Aufteilung der 34 Wirtschaften des Kreises.

Zu diesem im Befehl vom 2. April 1947 nur allgemein benannten „34 Wirtschaften verurteilter Verbrecher“ rechneten die russischen Militärbehörden auch die K. Denn in den Listen dieser 34 konfiszierten Betriebe befindet sich der Hinweis auf den Betrieb G. mit 72 ha, was in etwa der Größe des Gutes K entsprach.

β) Ausgehend davon ist festzustellen, dass durch den Vollzug des Tribunalurteils erstmals insgesamt auf das Gut K., das im Eigentum der Erbgemeinschaft nach Max Robert G. stand, zugegriffen wurde. Die Enteignung der K. in Vollstreckung des strafgerichtlichen Urteils gegen Herbert G. traf auch seine in strafrechtlicher Hinsicht unbeteiligten Geschwister. Insoweit griffe daher die Annahme der Kl., nur Herbert G. sei bezüglich der Enteignung seines ¼-Erbanteils an der K. rehabilitiert worden, zu kurz.

In Vollzug des Strafurteils wurde direkt auf den gesamten Betrieb der K. zugegriffen. Es liegt daher entgegen der Ansicht der Kl. eine sach- und keine - allein - personenbezogene Enteignung vor.

Vorliegend ist festzustellen, dass die K. zwar nicht unmittelbar durch Ausspruch im Militärtribunalurteil vom 15. August 1946 enteignet worden ist. Auch wenn das Militärtribunalurteil vom 15. August 1946 dem Gericht nicht vorliegt, so wurde Herbert G. zur Überzeugung des Gerichts damals zu 10 Jahren Freiheitsentzug mit Einziehung seines Vermögens verurteilt. Denn die Verurteilung von G. mit Konfiszierung seines Vermögens ergibt sich hinreichend aus den im Übrigen vorliegenden Unterlagen, in denen von der Wirtschaft G. als konfisziert gemäß Verurteilung durch das Militärtribunal die Rede ist. Weiterhin steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass weder in dem Militärtribunalurteil noch in den dazugehörigen Strafakten der Umfang des enteigneten Vermögens von Herbert G. bereits im Strafverfahren selbst konkretisiert worden ist. Denn die im Auftrag des Rechtsvorgängers des Beigel. zu 1. von einem Mitarbeiter der Stiftung Sächsische Gedenkstätten in Moskau durchgeführte Recherche in den Strafakten erbrachte diesbezüglich keine Nachweise. Mithin ist nicht nachgewiesen, dass bereits durch das Strafurteil selbst Vermögen Dritter, nämlich der gesamten Erbgemeinschaft G., enteignet worden ist oder enteignet werden sollte.

Zwar konnten die Beigel. nicht nachweisen, dass im besagten Tribunalurteil gegen Herbert G. unmittelbar und ausdrücklich der gesamte Landwirtschaftsbetrieb der K. eingezogen wurde oder dem Urteil eine Vermögensaufstellung des Verurteilten beigelegt wurde oder sich der Zusammenhang zumindest aus einer im Strafverfahren vor Urteilsfindung erstellten Vermögensaufstellung ergibt (vgl. zu einem solchen Fall: BVerwGE 117, 76; vorhergehend: VG Weimar, VIZ 2001, 443). Grundsätzlich mussten die Untersuchungsorgane schon bei der Verhaftung ein Verzeichnis des Gesamtvermögens anlegen und es unter Aufsicht stellen, sofern das angestrebte Urteil die Konfiskation erwarten ließ (vgl. Hilger, ZOV 2002, 81 a.E.). Vorliegend gibt es aber keine Anhaltspunkte dafür, dass die K. entsprechend dieser Weisung unter Aufsicht gestellt worden war. Damit liegt es nahe, dass kein Vermögensverzeichnis angelegt worden ist.

Dass kein Vermögensverzeichnis angefertigt worden ist oder die K. wohl nicht der Aufsicht deutscher Behörden im Auftrag der Militärkommandantur unterlag, gibt aber zu Zweifeln keinen Grund, dass diese nicht auf der Grundlage des besagten sowjetischen Militärtribunalurteils enteignet worden ist. Insbesondere war es nicht so, dass in Strafurteilen ausgesprochene Vermögenskonfiskationen sich nur auf mitgeführte Gegenstände des Verhafteten oder auf sein bewegliches Hab und Gut beschränkt hätten.

Dies beruht auf folgenden Erwägungen:

Die Durchführung der richterlich angeordneten Vermögenskonfiskationen oblag - unter Kontrolle der SMA Thüringen - den örtlichen Militärkommandanten. Sie waren zwar verpflichtet, ein detailliertes Protokoll in dreifacher Ausfertigung über die Immobilien sowie über das bewegliche Hab und Gut des Verurteilten anzufertigen. Die Aufstellung über das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Verhafteten sollte der

stratakte beigelegt werden. Immobilien und das landwirtschaftliche Inventar waren den örtlichen Selbstverwaltungsorganen zu übergeben, die entsprechend den bestehenden Befehlen der SMAD darüber verfügen konnten. Die Bürgermeister hatten zugleich für die Bewachung zu sorgen (Hilger, ZOV 2002, 81; Befehl des Obersten Chefs der SMA und Oberbefehlshabers der Gruppe der sowjetischen Besatzungsstreitkräfte in Deutschland Nr. 0126 vom 28. Dezember 1945, abgedruckt in: ZOV 2012, 22). Die Realisierung konfiszierten Vermögens nahm aber nicht immer den gewünschten Verlauf. Insbesondere wurden Urteile von Militärtribunalen hinsichtlich der Beschlagnahme von Vermögen z. T. nicht termingerecht von Militärkommandanten vollstreckt und Protokolle über eingezogenes Immobilienvermögen nicht in jedem Fall erstellt (vgl. z. B. Befehl des Chefs der sowjetischen Militäradministration für das Bundesland Sachsen vom 27. Dezember 1946 Nr. 0217, abgedruckt in: ZOV 2012, 24). Die Schwierigkeiten begannen schon bei der vorläufigen Beschlagnahme des Vermögens der Verhafteten, welches noch 1947 oft unter der Aufsicht der Familie belassen wurde (Hilger, ZOV 2002, 81, 82). Dass das Vermögen des G nicht unmittelbar mit seiner Verhaftung vorläufig beschlagnahmt worden war, war daher damals nicht ungewöhnlich.

Nach Auffassung der Kammer ist es zur Begründung der erforderlichen Verknüpfung zwischen dem Ausspruch des strafgerichtlichen Vermögenszug und der tatsächlich erfolgten Enteignung aber ausreichend, wenn insoweit der Umfang der im Militärtribunalurteil ausgesprochenen Einziehung des Vermögens des Verurteilten erst im Nachgang durch russische Militärbehörden, der unter Kontrolle der SMA-Thüringen stehenden zuständigen örtlichen Militärkommandanten, bestimmt worden ist. Die nachträgliche Konkretisierung des im Urteil durch das Militärtribunal ausgesprochenen Vermögenszug durch die russischen Militärbehörden steht dem Sachverhalt gleich, dass im Strafverfahren selbst vor Urteilsfassung eine Bestandsliste erstellt wird. Soweit dabei zu Unrecht Vermögen Dritter aufgrund eines einen anderen betreffenden Strafurteils eingezogen worden ist, konnte bei einer zu Unrecht erfolgten strafgerichtlichen Konfiskation fremden Eigentums der Dritte nur um die Freigabe, also um die Aufhebung der Enteignung seiner Vermögenswerte nachsuchen (Hilger, ZOV 2002, 81, 83; BVerwGE 117, 76).

cc) Diese Enteignung der K. in Gänze ist Gegenstand des Rückübertragungsanspruches. Mit der russischen Aufhebung des Tribunalurteils ist damit auch die ausgesprochene Einziehung des umstrittenen Vermögenswertes entfallen. Dies gilt unabhängig davon, dass die übrigen von der Vermögenszug betroffenen Miterben nicht in der Rehabilitierungsentscheidung genannt worden sind. Entscheidend ist, dass der Rehabilitierung im Wege der Auslegung zu entnehmen ist, dass der Verlust des streitbefangenen Vermögenswertes als rechtsstaatswidrig angesehen wird und daher nach dem Willen der entscheidenden Stellen keinen Bestand mehr haben soll (BVerwGE 117, 76). Da die 2002 ausgesprochene Rehabilitierung aber nur *actus contrarius* bzw. Spiegelbild der damaligen Enteignung der K. im Ganzen ist, kann die vermögensrechtliche Berechtigung nach § 1 Abs. 7 VermG nur in Gänze erfolgen. (Mitgeteilt von Ass. iur. PHILIPP MÜTZEL, Berlin)

19/16

VwGO § 123; VwVfG § 30; AusglLeistG § 1 Abs. 4

Vorbeugender öffentlich-rechtlicher Unterlassungsanspruch; Anspruch auf Geheimhaltung im Ausgleichsverfahren

Leitsatz

Auch im Ausgleichsverfahren besteht kein uneingeschränkter Geheimhaltungsanspruch gegen die Behörde. Das Verwaltungsgeheimnis verbietet lediglich die unbefugte Offenbarung von Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person sowie von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen. Im Übrigen ist bei der bei einem Auskunftsbegehren der Presse vorzunehmenden Ermessensentscheidung eine Güterabwägung zwischen der Notwendigkeit der öffentlichen Information und den entgegenstehenden öffentlichen oder privaten Interessen erforderlich (Fall Wilhelm Prinz von Preußen).

(Leitsatz der Redaktion)

VG Potsdam, Beschluss vom 16. Dezember 2015 - VG 9 L 1406/15 - (nicht rechtskräftig)

Aus den Gründen: Der Antrag des Antragstellers, dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, bei Vermeidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000 € jegliche Verlautbarungen und sonstigen Äußerungen gegenüber Dritten über das Verfahren nach dem Ausgleichsgesetz zu unterlassen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit sich alle anderen mit dem Verfahren befassten Behörden, Bediensteten und Gutachter ebenfalls an die Geheimhaltungspflicht halten, hat keinen Erfolg.

Gemäß § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr